

# Bundesblatt

94. Jahrgang.

Bern, den 17. September 1942.

Band I.

*Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

**4296****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übertragung der Konzessionen einer elektrischen Strassenbahn von Castione (eventuell) Bellinzona nach Misoix und einer elektrischen Schmalspurbahn von Chur nach Arosa an die Rhätische Bahn A. G.**

(Vom 11. September 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Rhätische Bahn A. G. hat bei den Bundesbehörden am 25. Oktober 1941 das Gesuch um Übertragung der bestehenden Eisenbahnkonzessionen für die Società della Ferrovia Elettrica Bellinzona-Mesocco und der A. G. Chur-Arosa-Bahn auf die Rhätische Bahn A. G. eingereicht, nachdem die drei Bahngesellschaften fusioniert haben.

Diese Fusion stellt nach der Absicht der Behörden des Kantons Graubünden eine der ersten Massnahmen der finanziellen und technischen Rekonstruktion der Bündner Bahnen auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen dar. Zu den nach Art. 1 dieses Gesetzes zu sanierenden Bündner Bahnen gehören auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1941 nur die Rhätische Bahn und die Berninabahn. Für die Chur-Arosa-Bahn konnte eine Sanierung mit Bundeshilfe auf Grund von Art. 1 des Privatbahnhilfegesetzes nicht beansprucht werden, weil ihre volkswirtschaftliche Bedeutung dafür nicht ausreicht. Hingegen wurde von seiten des Bundesrates der Einbezug der Chur-Arosa-Bahn in die Sanierungsaktion in Aussicht gestellt, wenn sie vor der Sanierung der Rhätischen Bahn mit dieser fusioniert worden sei und auf diese Weise einen Bestandteil des erweiterten Netzes der Rhätischen Bahn bilde.

Für die Rekonstruktion der Misoxer Bahn wurde die Bundeshilfe gestützt auf den zweiten Teil des Privatbahnhilfegesetzes grundsätzlich zugesagt. An allen drei heute fusionierten Bahnen ist die öffentliche Hand vorab des Kantons Graubünden und seiner Gemeinden massgebend beteiligt. Aus diesem Grunde betrachtete die Bündner Regierung die Zusammenfassung aller Bahnstrecken zu einem rechtlichen und wirtschaftlichen Ganzen als erwünscht und notwendig.

Mit den Bahnstrecken Chur-Arosa (25,7 km) und Bellinzona-Mesocco (31,3 km) weist das Netz der Rhätischen Bahn vom 1. Januar 1942 an eine Länge von 333 km auf. Damit ist ein Schmalspurnetz geschaffen, das künftig kommerziell, betrieblich und technisch nach den gleichen Gesichtspunkten verwaltet und betrieben werden kann. Mit dem Anschluss der Misoxer Bahn wird einem alten Postulat der Mesolcina nach Verbesserung ihrer Verkehrsbedürfnisse in Gemeinschaft mit den andern Teilen Graubündens entsprochen.

Die Fusion der drei Bahnen bedingt eine Übertragung der bestehenden Eisenbahnkonzessionen der Misoxer Bahn und der Chur-Arosa-Bahn auf die Rhätische Bahn. Eine Änderung dieser Konzessionen ist zurzeit nicht beabsichtigt. Der Übertragung haben die Regierungen der Kantone Graubünden und Tessin bereits zugestimmt. Auch der Bundesrat begrüsst den Zusammenschluss regionaler Schmalspurbahnen, weil er eher eine gedeihliche Weiterentwicklung der Privatbahnen nach Durchführung der Sanierung garantiert.

Wir beantragen Ihnen demgemäss Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. September 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Etter.**

Der Bundeskanzler:

**G. Bovet.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

**die Übertragung der Konzessionen einer elektrischen Strassenbahn von Castione (eventuell) Bellinzona nach Misox und einer elektrischen Schmalspurbahn von Chur nach Arosa an die Rhätische Bahn A. G.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Rhätischen Bahn A. G. vom 25. Oktober 1941,
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1942,

beschliesst:

### I.

Die folgenden Eisenbahinkonzessionen werden auf die Rhätische Bahn A. G., in Chur, übertragen:

1. die durch Bundesbeschluss vom 9. Dezember 1899 (E. A. S. **15**, 810) erteilte und mit Bundesbeschluss vom 31. März 1905 (E. A. S. **21**, 78) geänderte Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Castione (eventuell) Bellinzona nach Misox;

2. die durch Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1905 (E. A. S. **21**, 316) erteilte, mit Bundesbeschluss vom 6. April 1911 (E. A. S. **27**, 76) bereits übertragene und mit Bundesbeschluss vom 4. April 1914 (E. A. S. **30**, 56) abgeänderte Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Chur nach Arosa.

### II.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der rückwirkend auf den 1. Januar 1942 in Kraft tritt, beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übertragung der  
Konzessionen einer elektrischen Strassenbahn von Castione (eventuell) Bellinzona nach  
Misox und einer elektrischen Schmalspurbahn von Chur nach Arosa an die Rhätische  
Bahn A....**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1942             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 19               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 4296             |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 17.09.1942       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 577-579          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 034 763       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.